

## **Betreuung eines nichtgemeinschaftlichen Kindes und § 1576 BGB (OLG Stuttgart)**

OLG Stuttgart (Beschluss vom 11.06.2016 – 11 UF 105/16) hat sich im Rahmen eines Antrags auf Verfahrenskostenhilfe damit beschäftigt ob die zum Zeitpunkt der Eheschließung schwangere Antragstellerin nachehelichen Unterhalt verlangen kann. Der Ehemann wusste bei der Heirat von der Schwangerschaft eines anderen Partners. Das Kind wurde sodann als eheliches Kind geboren. Die Vaterschaft wurde nach der Trennung erfolgreich angefochten.

Nach § 1576 BGB kann ein geschiedener Ehegatte von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre. Hierbei handelt es sich um eine positive Billigkeitsklausel, um in Ausnahmefällen eine ehebedingte Bedürftigkeit zu erfassen, die nicht unter die Unterhaltstatbestände der §§ 1570 -1575 BGB fällt, wenn aus schwerwiegenden Gründen keine Erwerbstätigkeit verlangt werden kann (BGH, FamRZ 1983,800, OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.06.2016 – 11 UF 105/16). Als Hilfestellung für die Auslegung des Begriffs „sonstiger schwerwiegender Grund“ dienen vor allem die Gründe, die den Tatbeständen der §§ 1570 -1572 BGB zu Grunde liegen, wobei die sonstigen Gründe in ihrer Bedeutung und ihrem Gewicht diesen Tatbeständen vergleichbar sein müssen.

Da § 1570 BGB einen Unterhaltsanspruch lediglich bei Betreuung gemeinschaftlicher Kinder zubilligt, kann der Tatbestand des § 1576 BGB im Falle der Betreuung nicht gemeinschaftlicher Kinder in Betracht kommen (OLG Stuttgart a.a.O., OLG Koblenz, FamRZ 2010,1251;2005, 1997;Handbuch des Fachanwalts Familienrecht/Maier,10. Aufl. 2015, Kap. 6 Rn. 689). Aus der Formulierung in § 1570 BGB auf gemeinschaftliche Kinder ergibt sich, dass allein die Pflege und Erziehung nicht gemeinschaftlicher Kinder nicht ausreichen, um einen Anspruch aus § 1576 BGB zu begründen. Vielmehr müssen in solchen Fällen gewichtige Umstände hinzutreten, durch die ein besonderer Vertrauenstatbestand für den bedürftigen Ehegatten geschaffen wurde (BGH, FamRZ 1983,802; OLG Celle, FamRZ 2010, 1673, OLG Stuttgart a.a.O.)

Für das Bestehen solcher Umstände ist der unterhaltsbegehrende Ehepartner darlegungs- und beweispflichtig. Die fehlende Möglichkeit für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, beruht ausschließlich auf der als solche für die Anwendung des § 1576 BGB nicht ausreichenden Einschränkung der eigenen Erwerbstätigkeit durch die Kindesbetreuung. Durch die Eheschließung sind weder Erschwernisse ersichtlich noch ist dargelegt, dass im Hinblick auf die Eheschließung von eigenen Aktivitäten Abstand genommen wurde die aktuelle wirtschaftliche Situation zu verbessern (OLG Stuttgart a.a.O.) Dies trifft dann zu, wenn die Nichtaufnahme oder die Beendigung von Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnissen vorliegen würde. Auch eine kurze Ehe spricht nicht für ein besonderes Vertrauen in eine dauerhafte wirtschaftliche Versorgung. Möglich wäre auch die Erbringung außerordentlicher Opfer innerhalb der Ehe oder nach Beendigung zugunsten des anderen Ehepartners.

Auch der Vorrang des Unterhalts des leiblichen Vaters und dessen Inanspruchnahme spricht gegen einen Unterhaltsanspruch nach § 1576 BGB. Die fehlende Leistungsfähigkeit des leiblichen Vaters ist kein berücksichtigungsfähiger Umstand um eine Versorgungslücke zu decken.

Letztlich würde selbst bei Vorliegen eines Unterhaltstatbestandes der Verwirkungseinwand des § 1579 Nr.1 BGB eingreifen, da jedenfalls kein Betreuungsunterhalt geschuldet ist (OLG Stuttgart a.a.O.).

Dr. Werner Nickl, Eislingen, Fachanwalt für Familienrecht